jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1989/5/24 9ObA84/89, 7Ob17/00a

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 24.05.1989

Norm

JN §1 CIc
JN §1 CIIb
Sbg KAO §63

Rechtssatz

Der Anspruch des Rechtsträgers einer Krankenanstalt gegen einen Sozialversicherungsträger auf Zahlung von fälligen Ambulanzgebühren ist vor den ordentlichen Gerichten durchzusetzen.

Entscheidungstexte

- 9 ObA 84/89
  Entscheidungstext OGH 24.05.1989 9 ObA 84/89
  Veröff: SZ 62/100 = ZAS 1990/3 S 27 (Eichinger)
- 7 Ob 17/00a
  Entscheidungstext OGH 26.04.2000 7 Ob 17/00a
  Vgl aber; Beisatz: Alle Streitigkeiten aus zwischen den Krankenanstaltenträgern und dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger (oder einem Träger der sozialen Krankenversicherung) abgeschlossenen Verträgen sind durch die in den Ländern bei den Ämtern der Landesregierungen errichteten Schiedskommissionen zu entscheiden. Die hinsichtlich Leistungsansprüchen gemachte Einschränkung ist in Ansehung der entsprechend dem Art 12 Abs 1 Z 2 der KRAZAF-Vereinbarung erweiterten Formulierung der betreffenden Kompetenzen der Schiedskommissionen nicht mehr aufrechtzuhalten. (T1) Beisatz: Hier: § 81 Krnt KAO 1999. (T2)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1989:RS0045576

Dokumentnummer

JJR_19890524_OGH0002_009OBA00084_8900000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at